

7.11.1917

Graf Karolyis Schiedsgericht.

Budapest, 6. Oktober.

Den mancherlei Heilmitteln, die bereits von wohlmeinenden Leuten zur rascheren Herbeiführung des Friedens vorgeschlagen wurden, ist jetzt vom Grafen Michael Karolyi ein neues hinzugefügt worden. Sein Heilmittel besteht in der Forderung, daß die in diesem Kriege aufgeworfenen „territorialen Fragen“ vor ein internationales Schiedsgericht gebracht werden sollen. Graf Karolyi ist von der Güte des Gedankens so sehr überzeugt, daß er für diese Fragen das Schiedsgericht „jedenfalls“ verlangt. Schon an diesem Punkt bleibt man stehen. Was heißt das: jedenfalls? Soll es bedeuten, daß wir, weil Schiedsgerichtsbarkeit ein schöner und erst vor wenigen Tagen von unserem Minister des Aeußern verherrlichter Gedanke ist, auf seiner Anwendung auch dann bestehen müßten, wenn etwa die Entente, die doch schon die Volksabstimmung in den strittigen Gebieten abgelehnt hat, sich auch gegen die vom Grafen Karolyi angeregte Lösungsart ausspräche? Wir müßten dann also offenbar den Krieg fortsetzen, um unsere Gegner zu zwingen, ihre unberechtigten Forderungen nach unserem Gut statt mit den Waffen in der Hand vor dem internationalen Schiedsgericht zu vertreten. Der Krieg, um ein Schiedsgericht — und zudem in solchen Fragen — zu erzwingen, das wäre so originell, daß wir selbst von dem, originellen Gedanken sonst nicht abholden Grafen nicht annehmen können, er habe die Konsequenzen seines Vorschlags bis zu Ende durchgedacht.

Seine Aeußerungen über die territorialen Fragen scheinen uns aber auch sonst nicht reiflich erwogen. Selbst die eifrigsten Vorkämpfer der Schiedsgerichtsidee gehen von der Voraussetzung aus, daß dem Schiedsgericht lediglich solche zwischen den Völkern schwebende Streitfragen unterbreitet werden sollen, in denen das juristische Moment das vorherrschende ist. Daß in besonderen Fällen auch territoriale Fragen unter die Schiedsgerichtsbarkeit fallen könnten, ist klar, namentlich, wenn es sich um strittige Grenzfragen handelt. Ein solcher Fall entstände auch, wenn zwei Staaten über das Besitzrecht an einem neuentdeckten Gebiet stritten und ein jeder die Priorität für sich in Anspruch nähme; oder wenn ein Staat ein Gebiet käuflich erworben und ihm der Besitz nachher von einem Dritten streitig gemacht würde. Was sollen aber Richter damit anfangen, daß zum Beispiel Italien Länder, die sich seit Jahrhunderten im Besitz unserer Monarchie befinden und die niemals ein Bestandteil sei es des gegenwärtigen, sei es eines ehemaligen Staates italienischer Rasse waren, nunmehr für sich begehrt? Sollen sie etwa darüber abstimmen, ob das Nationalitätenprinzip überhaupt und ob es in dem von den Italienern gewünschten Umfange zu gelten habe? Man braucht sich ein solches Verfahren nur vorzustellen, um sogleich seine ganze Sinnlosigkeit zu erkennen.

Aber auch abgesehen davon muß man fragen, ob denn der Krieg deshalb ausgebrochen ist, weil die Mittel-

mächte die in Betracht kommenden Länder besitzen, oder nicht vielmehr daraus entstanden ist, weil unsere Gegner sie begehrt? Nach dem Gedankengange der Entente ist allerdings dieser Besitz ein großes Unrecht, das die Besitzenden den Begehrenden zufügen, und ihn den Mittelmächten wegzunehmen, wäre nach jener Ideologie eine Rechtsstat. Sollen Delegierte von zivilisierten Staaten über eine solche Auffassung erst noch zu Gericht sitzen müssen? Oder kann Graf Karolyi sich Richter, die diesen Namen verdienen, vorstellen, die über die andere Argumentation der Entente zu entscheiden hätten, daß die gegenwärtigen Besitzverhältnisse die friedensgefährlichen Unruhen in die Welt gebracht haben und daß sie um deswillen abgeändert werden müßten? Das gäbe eine schöne internationale Moral nach dem Kriege, wenn man auch nur einen Augenblick daran dächte, einem internationalen Schiedsgericht solche Argumente zur Beschlusfassung vorzulegen!

Graf Karolyi will uns das Schiedsgericht für die territorialen Fragen dadurch mundgerecht machen, daß er uns tröstend versichert, der Schiedspruch müsse nicht unbedingt gegen uns ausfallen; es hänge da sehr viel von der Geschicklichkeit der von unserer Seite zu entsendenden Unterhändler ab, die es verstehen müßten, aus den im Lager unserer Feinde hervorgetretenen Gegensätzen das Günstigste für uns herauszuschlagen. Die Spekulation auf die Gegensätze bei den anderen ist nun an und für sich bei einem so feurigen Anhänger der neuen Weltordnung, des Zeitalters der allgemeinen Völkerversöhnung verwunderlich. Auch wirkt die Wendung „das Günstigste“ etwas irritierend in diesem Falle, da doch das minder Günstige nichts Geringeres denn den Verlust ganzer Länder bedeuten müßte. Aber auch abgesehen von dem allem: erquicklich will uns ein Zustand der Welt Dinge nicht gerade erscheinen, wo es von so variablen Momenten, wie der Geschicklichkeit der jeweils einem Staate zur Verfügung stehenden Unterhändler abhängt, ob er im Besitze von Gebieten bleiben darf oder aus ihnen mit Gerichtsurteil verjagt werden soll. Die Besitzrechte der Staaten und Völker auf die Scholle, auf der ihre Angehörigen leben und arbeiten, sollten denn doch unseres Erachtens fester und in etwas ethischerer Weise begründet sein!

Graf Karolyi tut der Schiedsgerichtsidee mit der Anwendungsart, die er jetzt für sie vorschlägt, keinen Gefallen. Er müßte sich vielmehr sagen, daß er diese Idee auf solche Art kompromittiert und schädigt. Was soll die Bevölkerung der Monarchie, die Hunderttausende ihrer besten Söhne in den Kampf auf Leben und Tod senden mußte, um den Feind von den Grenzen abzuhalten, von dieser Idee halten, wenn sie ihr dargestellt wird als ein Mittel, den Feind nach allen erkämpften Erfolgen gutwillig über eben diese Grenzen zu führen? Fühlt denn Graf Karolyi nicht wie die erdrückende Mehrheit der Bevölkerung, die in einem solchen Vorgange zweifellos eine tiefe Demütigung und unverdiente Kränkung, eine unerhörte Selbstpreisgabe erblicken müßte?

Wenn Graf Karolyi wenigstens mit Grund hoffen dürfte, durch seinen Vorschlag dem Frieden zu dienen, so

könnte man ihm die allzu sonderbare Idee noch hingehen lassen. Aber der Friede hängt doch nicht bloß von den territorialen Fragen, er hängt von einem überaus wirren Komplex heikler und heikelster Fragen ab, und es ist noch weniger als bloße Vermutung, daß man zum Ziele käme wenn gerade nur die territorialen Fragen, die sich wie leicht am wenigsten von allen für ein Schiedsgericht eignen, aus dem ganzen Komplex herausgelöst und ein besonderer Behandlungsart zugeführt würden.

Es ist doch nicht so lange her, daß es schon allgemein und daß es just vom Grafen Karolyi vergessen sein könnte daß der Herr Graf im ungarischen Abgeordnetenhaus den Rumänen drohend zurief: wenn sie in Ungarn einfallen würden, um die von ihnen verlangten Gebiete sich holen, so würden sie nicht auf kämpfende Menschen, sondern auf Tiger stoßen! Warum hat denn Graf Karolyi den Rumänen in jenem Augenblick statt des Erscheines von Tigern nicht lieber das Erscheinen von Schiedsrichtern in Aussicht gestellt? Vermutlich, weil er damals dem patriotisch schlagenden Herzen und aus dem gesund Menschenverstand heraus sprach, während er sich diesen allzuviel in haltlosen Klügelien verwirrt hat. Und d liegt heute zumindest nicht mehr Grund als damals in sich lieber auf die Einsicht von Schiedsrichtern als auf 1 Kampfesmut von Tigern zu verlassen. Graf Karolyi selbst erklärt es für unwahrscheinlich, daß die Monarchie geändert werden könnte. Zu dem Bordenfah, der solche übrig von der ganzen Monarchie geteilte Zuberficht ausspricht will nur schlecht der Nachsatz passen: die Forderung ein Schiedsgerichtes für den blutgetränkten Boden, der davon so viel todesverachtender Vaterlandsliebe gewesen